

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-262

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 6 Bau

Erstellungsdatum: 12.11.2012

Betreff:

Tuheim, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Domstraße"-Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die vorgezogene Bürgerbeteiligung

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
26.11.2012	Bau- und Vergabeausschuss				
06.12.2012	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung:

beschlossen

abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt:

1. Auf Antrag des Herrn Otmar Fricke vom 12.09.2012 wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB für das im Übersichtsplan vom Oktober 2012 dargestellte Gebiet, entlang der Domstraße auf der südlichen Seite eingeleitet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und in der Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben wird.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Herr Otmar Fricke hat für sein geplantes Bauvorhaben Bau eines Geschäftshauses mit Nebengelass und einer Betriebswohnung in Tuchem, Flur 8, Teilfläche Flurstück 1031/55 einen Antrag zur Schaffung von Baurecht gestellt.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach Prüfung der Baugenehmigungsbehörde nicht zulässig, ohne dass planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Mit dem Nutzungsanspruch macht sich eine Neuplanung gemäß BauGB erforderlich.

Das beabsichtigte Bauvorhaben entspricht den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Eine Genehmigung durch den Landkreis ist dadurch nicht erforderlich.

Mit dem Antragsteller wird ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB vereinbart, indem festgelegt wird, dass die Planungsleistungen und Erschließung durch den Antragsteller veranlasst und durchgeführt werden und für die Stadt Genthin dazu keine Kosten entstehen. Der Antragsteller bedient sich eines kompetenten Fachplanungsbüros.

Weiterhin hat der Antragsteller mit der Stadt einen Durchführungsvertrag für den Vorhaben- und Erschließungsplan zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen sowie der Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer bestimmten Frist abzuschließen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des vorgenannten Bauvorhabens geprüft.

Jedoch wird darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung der raumordnerischen Belange in der Ortschaft Tuchem keine zusätzlichen Baurechte zu schaffen sind, da ausreichend freie Bauplätze vorgehalten werden.

Diese Problematik ist dem Antragsteller bekannt und wird durch ihn zur Kenntnis genommen.

Die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und in der die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben werden.

Rechtsgrundlage: GO LSA, BauGB

Anlagen: Schreiben Herr Fricke, Übersichtsplan

Finanzielle Auswirkungen :		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2012	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen des Fachbereichs Finanzen		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Fachbereich Bau Datum 12.11.2012		